



## Auszug aus der Niederschrift über die 34. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 28.09.2022  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ende: 22:23 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,  
Prinzregentenplatz 1

### Öffentlicher Teil

#### 4. Verabschiedung der Leiterin der Kindertagesstätte "Plapperkiste", Frau Petra Czaplinski

##### Sachverhalt:

Frau Petra Czaplinski ist seit 01.09.1989 Leiterin der städtischen Kindertagesstätte „Plapperkiste“. Im Rahmen der Ausschuss-Sitzung erfolgte die Verabschiedung der Kollegin in den wohlverdienten Ruhestand, den sie zum 01.10.2022 antritt.

Bürgermeister Habel würdigt in einer Laudatio die langjährige wertvolle Mitarbeit von Frau Czaplinski als Leiterin der Kita Plapperkiste. Im Namen der Stadt Langenzenn und persönlich bedankt er sich bei der Mitarbeiterin für die geleistete Arbeit und wünscht ihr für den Ruhestand alles Gute, viel Glück und Zufriedenheit. Der Personalrat sowie die Ausschussmitglieder und anwesenden Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung schließen sich den Glückwünschen an.

Frau Czaplinski zieht in einer kurzen launigen Rede Resümee über ihr langes Berufsleben. Sie bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und die guten Wünsche.

##### Beschluss:

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

#### 5. Breitbandausbau; hier: Antrag von Frau Stadträtin Osswald zur Prüfung von Fördermöglichkeiten zum Breitbandausbau im Stadtgebiet Langenzenn

##### Sachverhalt:

Per 02.06.2022 wurde von Frau Stadträtin Osswald der Antrag zur Prüfung der Fördermöglichkeiten zum Ausbau des Breitbandnetzes im Stadtgebiet Langenzenn gestellt.

In der 32. Sitzung des Hauptausschusses vom 07.07.2022 wurde unter dem TOP 5 der Antrag aufgegriffen. Seitens der Verwaltung wurde der Vorschlag unterbreitet den für die

Stadt Langenzenn tätigen Berater für Breitbandangelegenheiten zur Sitzung einzuladen und ihn um eine Strategieempfehlung zu bitten. Dieser Beschluss wurde seinerzeit einstimmig gefasst.

Nach den Empfehlungen des Beraters für Breitbandangelegenheiten sollte die Stadt Langenzenn in das Förderprogramm des Bundes einsteigen.

Als erster Schritt findet eine sogenannte Markterkundung statt, d. h. die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, ihre Ausbauplanungen offenzulegen.

Nachfolgend kann über weitere Schritte entschieden werden.

Die Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt nach der Empfehlung des Beraters für Breitbandangelegenheiten in das Förderprogramm des Bundes einzusteigen und als ersten Schritt die sog. Markterkundung durchzuführen. Über das Ergebnis ist dem Ausschuss zu berichten.

(Hinweis: Für den geförderten Breitbandausbau sind in den Jahren 2024 und 2025 jeweils Ausgaben von 300.000 Euro pro Jahr und Einnahmen von 200.000 Euro pro Jahr vorgesehen.)

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Beratungsleistungen zur Durchführung des Förderverfahrens und notwendiger weiterer Schritte auf Honorarbasis (Stundenaufwand) zu vergeben.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>6. Tafel Langenzenn e.V.; hier: Vorstellung der Vorsitzenden, Raumsituation und Bericht</b>
--

### **Sachverhalt:**

Bei der Tafel Langenzenn e.V. fanden 2021 Neuwahlen statt. Frau Kerstin Gieseler wurde zur ersten Vorsitzenden, Frau Ingrid Manlig zur zweiten Vorsitzenden gewählt.

Es war schon längere Zeit geplant, dass sich die beiden Vorsitzenden der Tafel Langenzenn e.V. im Gremium vorstellen und einen Bericht zur Raumsituation im Gebäude Nürnberger Straße 29 und zum Betrieb der Ausgabestelle abgeben.

Es folgt der Bericht der Eingeladenen:

Frau Gieseler und Frau Manlig stellen sich kurz vor und berichten über die Tätigkeiten der Tafel Langenzenn e.V während der letzten zwei Jahre.

Während der Corona-Pandemie musste sich auch die Tafel einigen Herausforderungen stellen und sich anpassen. Es wurde auf eine Kistenausgabe umgestellt. In Folge der Umstellung wurden die Räume immer ungeeigneter. Besonders schwierig erwies sich die Lagerung der Lebensmittel. Eine Lagerung im Kellerraum war nicht möglich, weshalb nach einer Lösung gesucht werden musste. Hierbei hatte sich die Wohnung der Karneval Gesellschaft e.V., die gleich nebenan liegt, als Lösung angeboten und konnte bereits im Sommer 2022 bezogen werden.

Weiterhin betont der Tafel-Vorstand, dass der Betrieb auch trotz Corona ungehindert weiterlaufen konnte.

Die Spenden von Märkten und Obstbauern haben in der Zeit zwar etwas abgenommen, die wöchentliche Essensausgabe konnte jedoch weiterhin ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Wünschenswert seitens der Tafel Langenzenn e.V. wäre ein Durchbruch zu der nebenliegenden Wohnung, um den Kundendurchfluss zu erleichtern, sowie ein Carport für das Kühlfahrzeug. Der Stellplatz in der Ringstraße ist etwas umständlich gelegen, ein Carport in der Nähe der Tafel wird als sinnvoller betrachtet.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis und bedankt sich bei den beiden Vorsitzenden, den Damen und Herren des restlichen Vorstands, den Helferinnen und Helfern für die aufopferungsvolle Arbeit.

Dank auch allen Spenderinnen und Spendern, die die Verteilung der Lebensmittel durch ihre Gaben ermöglichen.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **7. Bericht über die Finanzsituation der Stadt Langenzenn zum 15.09.2022**

### **Sachverhalt:**

Kämmerin Vogel stellt anhand einer Übersicht des Unterabschnittes 9000 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen – die Steuerentwicklung der Stadt Langenzenn zum Stand 15.09.2022 dar.

Bei der Gewerbesteuer werden in diesem Jahr die veranschlagten 6.500.000 € voraussichtlich knapp überschritten, so dass aktuell ca. 6.575.000 € (Vorjahr 7.154.401 €) zu Soll gestellt wurden.

Der gemeindliche Einkommensteueranteil des 1. Halbjahres 2022 liegt mit 4.108.530 € um 587.508 € über dem Ergebnis des 1. Halbjahres 2021. Veranschlagt sind in diesem Jahr 7.600.000 €, dieser Ansatz wird voraussichtlich um ca. 800.000 € überschritten.

Zum Stand der Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2022 liegt dem Hauptausschuss eine Übersicht der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes zum Stand 15.09.2022 vor.

Das aktuelle Rechnungsergebnis zeigt, dass es bei der Umsetzung der einzelnen Aufgaben und Projekte durch die Verwaltung immer wieder zu einem Rückstau kommt, so dass z. B. Maßnahmen des Haushaltes 2020 mangels Personalkapazitäten (z. B. langfristige krankheitsbedingte Ausfälle, Nachbesetzung von Stellen) aktuell noch nicht vollständig umgesetzt sind. Aber auch durch Unwägbarkeiten bei Ausschreibungen bzw. Vergaben (z. B. fehlende Angebote, Kapazitätsauslastung der Firmen, extreme Material- und Lieferengpässe sowie Preissteigerungen) kann sich die Umsetzung der geplanten Maßnahmen verschieben.

Dies wirkt sich auf das Jahresergebnis 2022 insoweit aus, dass voraussichtlich ein Sollüberschuss in Höhe von ca. 2.000.000 € zu erwarten ist.

Geplant war in diesem Haushaltsjahr eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.499.000 € und eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.040.315 € welche voraussichtlich nicht erforderlich werden. Verminderte Ausgaben im Verwaltungshaushalt und

Mehreinnahmen ermöglichen eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von ca. 3.402.000 €, geplant waren rund 2.222.000 €.

Aus dem Haushaltsjahr 2021 besteht noch eine Kreditermächtigung in Höhe von 793.000 €. Auch diese wird voraussichtlich nicht benötigt.

Der Schuldenstand der Stadt Langenzenn beläuft sich am 31.12.2022 voraussichtlich auf 15.409.382,58 €.

Festzustellen ist, dass alle bereits vorgesehenen Maßnahmen und Projekte des Jahres 2022 ohne Rücklagenentnahme und Kreditaufnahme problemlos umgesetzt werden können, allerdings wird durch die Ausschreibung und Vergabe, auch aufgrund der wirtschaftlichen Materialbeschaffungslage, die Umsetzung größten Teils erst in 2023 erfolgen.

Aktuell ist noch nicht klar ob im Haushaltsjahr 2022 die geplanten zwei Millionen Euro Verkaufserlöse aus einem beurkundeten Grundstücksverkauf kassenwirksam werden oder erst im Haushaltsjahr 2023. Wann diese eingehen spielt jedoch bei der derzeitigen Finanzsituation keine große Rolle.

Der Stadtrat wird über die weitere Entwicklung der Finanzsituation des Haushaltsjahres 2022 informiert und um Entscheidung bezüglich einer möglichen Rücklagenzuführung gebeten.

### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **8. Bekanntgabe des korrigierten Ergebnisses des Jahresabschlusses 2020 der Hospitalstiftung Langenzenn**

### **Sachverhalt:**

Dem Hauptausschuss wird das korrigierte Ergebnis der Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Langenzenn zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt erst nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung.

### **Verwaltungshaushalt**

**2020**

<b>Einnahmen</b>	394.344,36 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	4.774,47 €
Summe bereinigte Einnahmen	<b>389.569,89 €</b>
<b>Ausgaben</b>	389.569,89 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	<b>389.569,89 €</b>

---

---

## Vermögenshaushalt

<b>Einnahmen</b>	134.589,78 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	<u><u>134.589,78 €</u></u>
<b>Ausgaben</b>	349.338,13 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	<u><u>349.338,13 €</u></u>

In dem Rechnungsergebnis sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	134.589,78 €
Sollfehlbetrag	214.748,35 €

Der Sollfehlbetrag der Jahresrechnung 2020 wird gemäß § 23 KommHV-Kameralistik im Haushaltsplan 2022 der Hospitalstiftung Langenzenn veranschlagt und abgewickelt.

Die vorgesehene Kreditaufnahme 2020 i. H. v. 260.620 € wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Hauptausschuss nimmt vom korrigierten Ergebnis der Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO) und empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO).

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>9. Haushaltsplanung 2022 der Hospitalstiftung Langenzenn; hier: Empfehlung an den Stadtrat</b>
---

### **Sachverhalt:**

Die Kämmerin legt den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 der Hospitalstiftung Langenzenn vom 06.09.2022 und den Entwurf des Haushaltsplanes 2022 der Hospitalstiftung Langenzenn zur Empfehlung an den Stadtrat vor.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfes der Haushaltssatzung 2022 der Hospitalstiftung Langenzenn vom 06.09.2022 samt Anlagen, wie Haushaltsplan und Finanzplan mit Investitionsprogramm.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **10. Übertragung von Haushaltsausgaberesten beim Rechnungsabschluss 2021 der Stadt Langenzenn**

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung legt dem Hauptausschuss eine Aufstellung der Haushaltsausgabereste beim Rechnungsabschluss 2021 der Stadt Langenzenn vor. Die einzelnen Positionen wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 bereits besprochen und bei der Ansatzplanung berücksichtigt.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, beim Rechnungsabschluss 2021 der Stadt Langenzenn folgende Haushaltsausgabereste (neu) zu übertragen:

Vermögenshaushalt der Stadt Langenzenn  
Haushaltsausgabereste lt. Aufstellung in der Summe von 1.236.000 €.

Die Aufstellung der Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes der Stadt Langenzenn liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **11. Kindertagesstätten**

### **11.1. Aktuelle Anmeldesituation, Bedarfsabdeckung und Prognosen; hier: Umfang des Handlungsbedarfs**

### **Sachverhalt:**

Eventuelle Zuzüge durch Baulandentwicklung oder weitere Kriegsfolgen sind in den unten genannten Zahlen nicht berücksichtigt, sie geben die aktuelle Situation wieder.

### **Zusammengefasst:**

- a) Derzeit gibt es Wartelisten für fünf Krippenplätze und zehn Kindergartenplätze in Langenzenn. Alle anderen Kinder konnten, teilweise durch von der Fachaufsicht genehmigte Überbelegung oder durch Vermittlung an andere Gemeinden, untergebracht werden.
- b) Für eine Interimslösung müssen mindestens zwei Krippengruppen und eine Kindergartengruppe eingerichtet werden, um den Bedarf bis zur Fertigstellung der Aufstockung Krippe Thüringer Straße sowie bis zur Fertigstellung des geplanten Neubaus abzudecken.
- c) Alle derzeit nicht untergebrachten Kinder sind Geflüchtete aus der Ukraine.

### **Krippen:**

In den Krippen stehen unverändert 101 Plätze zur Verfügung. Diese sind bereits mit 102 Kindern belegt. Laut den Betriebserlaubnissen der Kindertagesstätten reduziert sich bei Aufnahme eines Integrativkindes die Platzzahl um jeweils einen Platz. Hierdurch ergibt sich für die Krippen eine Überbelegung um vier Kinder, da von den 102 Kindern vier Kinder integrative Plätze benötigen.

Zusätzlich zu dieser Überbelegung konnten dieses Jahr nicht alle Krippenkinder in Langenzenn einen Platz finden. Es wurden insgesamt 12 Kinder an Krippen in Nachbargemeinden vermittelt.

Fünf Kinder sind derzeit noch auf der Warteliste und nirgends untergebracht. Fehlende Plätze (5), integrativ doppelt zu zählende Plätze (4) und auswärtig untergebrachte Kinder (12) ergeben aktuell ein rechnerisches Defizit von 21 Krippenplätzen, tatsächlich werden die oben genannten fünf Plätze dringend benötigt.

Mit einer Bedarfsabdeckung von 34,29 % (44,48% inkl. Tagespflegeplätze) liegt Langenzenn im landesweiten Durchschnitt. Die Anmeldezahlen zeigen jedoch, dass das Angebot nicht ausreicht und hier ein dringender Handlungsbedarf besteht.

Ein Rückgang der Geburtenzahlen ist nicht zu verzeichnen. Es ist deshalb auch für die Zukunft nicht von einem Rückgang des Platzbedarfs auszugehen. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass immer eher ein Krippenplatz für die Kinder nachgefragt wird.

Da die Räumlichkeiten der Krippe im Klaushofer Weg von Beginn an nur als Übergangslösung konzipiert waren, besteht ein kurz- / mittelfristiger Handlungsbedarf von mindestens drei bis eher vier Krippengruppen. Langfristig kann noch von einer weiteren Gruppe ausgegangen werden.

### **Kindergarten:**

In den Kindergärten stehen unverändert 356 Plätze zur Verfügung. Diese sind bereits mit 357 Kindern belegt. Laut Betriebserlaubnissen der Kindertagesstätten reduziert sich bei Aufnahme eines Integrativkindes die Platzzahl um jeweils einen Platz. Hierdurch ergibt sich für die Kindergärten eine rechnerische Überbelegung von neun Kindern.

Zusätzlich zu dieser Überbelegung stehen derzeit noch zehn Kinder auf der Warteliste. Insgesamt ergibt sich aktuell ein rechnerisches Defizit von 19 Kindergartenplätzen, tatsächlich werden die oben genannten zehn Plätze dringend benötigt.

Die Geburtenzahlen deuten für die Kindergärten zwar eine leichte Entspannung im kommenden Jahr an, der Bedarf für die kommenden Jahre wird jedoch weiterhin nicht im Bestand gedeckt werden können.

Somit besteht ein kurzfristiger Handlungsbedarf von einer Kindergartengruppe. Mittelfristig kann von einer zweiten Gruppe ausgegangen werden.

### **Hort:**

In den Horten stehen unverändert 127 Plätze zur Verfügung. Diese sind derzeit mit 105 Kindern belegt. Das Aufnahmeverfahren von weiteren fünf Kindern im Hort am Lindenturm läuft derzeit. Eine Warteliste besteht dann nicht mehr.

Die Hortkapazitäten sind demnach derzeit ausreichend.

Es muss hierbei jedoch beachtet werden, dass diese Kapazität nur durch eine Teilauslagerung des Hortes am Lindenturm erreicht wird und der Hort am Lindenturm seit

September 2018 somit auf drei Gebäude aufgeteilt ist. Die Betriebserlaubnis des Hortes am Lindenturm ist bis 31.08.2023 befristet.

Eine qualitativ gute Arbeit ist unter diesen Umständen nur sehr schwer und mit einem erhöhten Personalaufwand möglich. Es besteht hier daher Handlungsbedarf. Ob und wann eine Nutzung des bisherigen Realschulgebäudes in Frage kommt wäre noch im Detail zu klären und mit dem Landkreis zu vereinbaren.

### **Krieg in der Ukraine:**

Aus der Ukraine sind derzeit 174 Flüchtlinge in Langenzenn angemeldet, Tendenz derzeit relativ stabil bis leicht ansteigend.

#### Krippe:

Derzeit sind im Krippenbereich zwei ukrainische Kinder untergekommen. Die fünf Kinder auf der Warteliste stammen alle aus der Ukraine.

#### Kindergarten:

Derzeit sind vier ukrainische Kinder in Kitas aufgenommen. Alle zehn Kinder auf der Warteliste stammen aus der Ukraine.

### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **11.2. Bericht zur Interimsgruppe Krippe "Klaushofer Weg 1"**

### **Sachverhalt:**

Im Februar 2020 überschritt die Zahl der Krippenanmeldungen zum ersten Mal die Zahl der zur Verfügung stehenden Krippenplätze.

Über dieses Problem wurde der Verwaltungs- und Finanzausschuss am 19.02.2020 informiert und die Verwaltung hat die Planungen für weitere Krippenplätze begonnen. Hieraus entstand die Krippe Klaushofer Weg. Die Räume der Einrichtung waren von Beginn an als Übergangslösung, bis zur Festlegung eines neuen Standortes und dem Bau einer neuen Einrichtung, konzipiert.

Die neue Krippe hat zum Kita-Jahr 2020 / 2021 ihren Betrieb aufgenommen.

Aufgrund der Räumlichen Situation erhielt die Kita für diesen Standort nur eine befristete Betriebserlaubnis (aktuell bis 31.08.2023). Eine unbefristete Betriebserlaubnis werden diese Räume nie erhalten.

Zu bemängeln ist u. a.:

- Durch die Unterbringung im ersten Obergeschoss müssen die Kinder immer durch das Betreuungspersonal über die Treppe getragen / begleitet werden, wodurch ein Wechsel zwischen Außenbereich und Gruppenraum den Einsatz mehrerer Personen erfordert.
- Im Klaushofer Weg ist nicht das komplette notwendige Raumprogramm für eine Kindertagesstätte abbildbar.
- Der Außenbereich im Hinterhof bietet nur ein Mindestangebot an Spielmöglichkeiten und ist komplett gepflastert, demnach gibt es keine Grünflächen.
- Der Außenbereich lässt sich nicht ausreichend beschatten und ist aufgrund der entstehenden Hitze im Sommer nur bis zum frühen Vormittag nutzbar.
- Die Räumlichkeiten heizen sich im Sommer aufgrund der großen Fenster und der

schlechten Isolierung des Gebäudes sehr stark auf. Ohne Klimatisierung hätte der Schlafräum im Sommer über 30°C Raumtemperatur.

Da die Räume im Klaushofer Weg immer nur als Interimslösung geplant und ausgelegt waren und die Betriebserlaubnis während der Standortsuche bald zum zweiten Mal abläuft, ist hier dringendster Handlungsbedarf geboten.

Eine Verlängerung der Betriebserlaubnis wurde von der Fachaufsicht nur im Zusammenhang mit einer Standortfestlegung in Aussicht gestellt.

### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **11.3. Sachstand zur Errichtung einer "Wald- und Wiesengruppe" am Hallenbad**

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung wurde vom Stadtrat beauftragt, die Einrichtung einer „Wald- und Wiesengruppe“ am Hallenbad zu prüfen.

### **Baurechtliche/bautechnische Betrachtung:**

Grundsätzlich ist es möglich, beide Nutzungsarten „Hallenbad“ und „Kindertagesstätte“ in einem Gebäude unterzubringen. Im Gebäude entstehen dann baurechtlich jedoch 2 Nutzungseinheiten, die vollständig unabhängig voneinander nutzbar und unabhängig sein müssen.

Für die künftige Nutzung des Hallenbades als eigene Raumeinheit werden diesbezüglich keine grundsätzlichen Einschränkungen durch die Teilnutzung „KiTa“ gesehen oder erwartet.

### **In wirtschaftlicher Abwägung der Umnutzung muss jedoch mit nachfolgenden besonderen brandschutztechnischen Maßnahmen gerechnet werden:**

- Es wird ein neues bzw. aktualisiertes Brandschutzkonzept mit Prüfbrandschutz für beide Nutzungen erforderlich.
- Die Einordnung/Einstufung erfolgt als Sonderbau.
- Die Ausbildung von jeweils 2 getrennten und gesicherten Flucht-Rettungswegen für beide Nutzungseinheiten ist zwingend erforderlich. Die Gaststätte hat aktuell nur einen baulichen Rettungsweg = Haupteingang über die hintere Treppenanlage (führt aber an Chlorgasanlage vorbei, laut Stellungnahme AUD nicht zulässig).
- Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung für die Flucht- / Rettungswege bis zu den öffentlichen Flächen.
- Es ist eine Trennwand zwischen beiden Nutzungen in der Bauart F-90 erforderlich. Diese muss auch wegen Brandüberschlag über das Dach geführt werden. Die vorhandene Verglasung zwischen Gaststätte und Bad erfüllt diese Forderung keinesfalls).
- Die Be- / Entlüftung der KiTa-Räume ist über die Fassaden sicher zu stellen.

- Die vorhandene Lüftungsanlage ist bautechnisch zu trennen, d.h. zwischen den Nutzungseinheiten sind Brandschutzklappen einzubauen.
- Bei einer Nutzungsgröße über 200 m<sup>2</sup> wird eine Brand-/Rauchmeldeanlage als Kompensation erforderlich.

(Die Bewertung der Brandschutzmaßnahmen erfolgte durch das Fachplanungsbüro IVM auf Anfrage des AB Dürschinger und enthält die vorerst wichtigsten Punkte).

Die baukonstruktiven Umsetzungen der Brandschutz-Anforderungen müssen im Weiteren auch statisch, aus Sicht der Barrierefreiheit / Behindertengerechtigkeit, der ASR (Arbeitsstättenrichtlinie), der Lüftungsanforderungen an bestehende Fassaden (Haustechnik), sowie der gesicherten Bereitstellung der Rettungswege über Treppen / Rampen / Aufzüge untersucht werden.

Für eine ordnungsgemäße Belüftung der KiTa-Räume wären die vorhandene Pfosten-Riegel-Konstruktion der Außenverglasung der Gaststätte in großem Maße umzubauen und die Kipp-Oberlichter sowie weitere Festverglasungen durch Fenster zu ersetzen.

Die aktuelle bauliche Ausführung der Ausgänge aus der Gaststätte erfüllt nicht die Anforderung an Fluchtwege, da die Trittstufen an sich unzulässig sind.

Eine Kalkulation der voraussichtlichen Kosten liegt noch nicht vor.

#### Sachstand aus fachlicher Sicht

Im Idealfall soll und kann eine Wald- und Wiesengruppe / Naturkindergarten das örtliche Angebot der Kinderbetreuung sinnvoll ergänzen und stellt eine alternative Ergänzung der örtlichen Betreuungslandschaft dar. Die Verwaltung und ebenso die Fachaufsicht am Landratsamt stehen der Gründung einer solchen Gruppe positiv gegenüber.

Allerdings gilt es, vor Eröffnung einer solchen KiTa, viele rechtliche Vorgaben zu erfüllen und bürokratische Hürden zu überwinden, um eine Betriebserlaubnis und damit Förderung der Einrichtung zu erhalten.

Um diese Form der Kinderbetreuung auch sinnvoll und zielführend, nämlich zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Kindergartenplätzen, in das örtliche Betreuungsangebot integrieren zu können, d.h. auch über Jahre hinweg eine Auslastung der Gruppe zu erzielen, muss es für die potentiellen Nutzer ein gutes pädagogisches Angebot sowie für das künftige Fachpersonal eine zweckmäßige und sichere Arbeitsstätte sein. Dazu zählt auch ein attraktiver langfristig nutzbarer Standort.

Bislang erfolgt ausschließlich eine ehrenamtlich organisierte Kinderbetreuung für ukrainische Kinder am Hallenbadgelände. Zwischen den Ehrenamtlichen und der Fachaufsicht erfolgt ein direkter Austausch zur rechtskonformen Gestaltung dieser Form der Kinderbetreuung. Laut Rücksprache mit der Organisatorin können die Ehrenamtlichen erfreulicherweise vorläufig noch bis Ende des Jahres Kinderbetreuung leisten und damit für Entlastung sorgen.

Sobald jedoch die Stadt Langenzenn eine Wald- und Wiesengruppe am Hallenbad mit geplanter Notunterkunft in den Räumlichkeiten des bisherigen KidsClub eröffnen möchte, gelten strengere Maßstäbe. Die öffentlichen Träger von Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind verpflichtet, die Arbeitsstätte/Einrichtung entsprechend den arbeitsrechtlichen und baulichen Vorgaben zu ertüchtigen und Mängel vor Inbetriebnahme vollständig zu beseitigen sowie ein stimmiges pädagogisches Konzept vorzulegen. Ansonsten wird und kann von den zuständigen Behörden keine Betriebserlaubnis erteilt werden und der Verwaltung ist es damit

untersagt, eine professionelle Kinderbetreuung in Trägerschaft der Stadt Langenzenn zu organisieren.

Nach Auskunft der Fachaufsicht würde das Aufstellen eines „Bauwagens“ für eine Wald- / Wiesengruppe an diesem Standort (als Ersatz für die Räume der ehemaligen Gastwirtschaft) nicht ausreichen. Da an dieser Stelle nicht genügend Wald vorhanden ist, kann nicht das komplette pädagogische Programm einer Wald-KiTa abgebildet werden.

Eine beim Arbeitssicherheits- und Umweltschutztechnischen Dienst, AUD Götz, Forchheim beauftragte Gefährdungsbeurteilung der geplanten Arbeitsstätte wurde dem Gremium bekannt gegeben.

Neben den Mängeln, über die bereits aus baulicher Sicht berichtet wurde, dient diese Expertise zur systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen für das Personal und die Kinder in einer Kindertageseinrichtung auf Grundlage der Vorschriften zum Arbeitsschutz sowie der Unfallverhütung.

Die Kosten für die Beseitigung der festgestellten Mängel kann ebenfalls noch nicht beziffert werden.

Fazit: die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Wald- und Wiesengruppe am Hallenbad in Trägerschaft der Stadt Langenzenn kommt nur nach Ertüchtigung der Gebäulichkeit, unter Einsatz nicht unerheblicher finanzieller Mittel, falls überhaupt, vor allem nicht zeitnah, in Betracht.

Die Verwaltung empfiehlt, nach einer anderen Interimslösung zu suchen, bis die Aufstockung der Kinderkrippe Thüringer Straße 8a umgesetzt ist.

#### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

### **11.4. Sachstand zur Aufstockung Krippe "Thüringer Straße"**

#### **Sachverhalt:**

Zur Schaffung des notwendigen Baurechts für die Aufstockung der Kinderkrippe Thüringer Straße 8a wird aktuell der rechtskräftige Bebauungsplan in diesem Bereich geändert. Das Verfahren für die Änderung des Bebauungsplanes ist derzeit noch nicht abgeschlossen (Aktueller Stand: Abschluss frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden; §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB).

Aus bautechnischer Sicht würde es Sinn machen, wenn die Aufstockung des in Modulbauweise errichteten Gebäudes durch den früheren Auftragnehmer erfolgen könnte. Ob dies vergaberechtlich möglich ist, wird derzeit mit Vergabestelle und Förderbehörde geklärt. Förder- und Bauanträge sind nachfolgend noch zu stellen.

#### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

### **11.5. Interimslösung zur vorläufigen Abdeckung der Nachfrage**

#### **Sachverhalt:**

Wie in den vorangehenden Tagesordnungspunkten festgestellt und prognostiziert, ergibt sich aktuell ein tatsächlicher Fehlbedarf für ca. fünf Krippen- und zehn Kindergartenkinder, somit jeweils eine Gruppe, und bis zur Inbetriebnahme der geplanten Aufstockung der Krippe Thüringer Straße 8a bzw. bis zur Fertigstellung eines Neubaus ein voraussichtlicher Bedarf von zwei Krippengruppen und einer Kindergartengruppe. Es ist von einer Zeitdauer von ca. 3-4 Jahren für die Nutzung des Provisoriums auszugehen.

Auf Grund des Rechtsanspruchs der Kinder auf Betreuung ist die Stadt Langenzenn gehalten, diesen Bedarf innerhalb kurzer Zeit zu decken.

Die Verwaltung hatte auf Grund der sich abzeichnenden Ukraine-Situation den Stadtrat im April auf diese Notwendigkeit hingewiesen und Lösungsmöglichkeiten mit Verschiebungen von Klassen bzw. Gruppen beispielsweise von Hort- und Schulräumen in Grundschule, Altem Schulhaus am Klaushofer Weg 1, Mehrzweckgebäude ehemaliges Amtshaus etc. aufgezeigt.

Nach dem Auslaufen der Kaufoption eines der Stadt angebotenen Gebäudes gibt es im Bestand der Stadt Langenzenn kein geeignetes Gebäude, das zwei Gruppen aufnehmen könnte, die Situation lösende Verschiebungen im eigenen Bestand sind nicht möglich.

Andere hierfür geeignete freie und anmietbare Räumlichkeiten im Stadtgebiet sind derzeit ebenfalls nicht sichtbar oder bekannt.

Es bleibt deshalb nur die Möglichkeit, Raumcontainer anzumieten oder ggf. auch anzukaufen, falls dies für den Zeitraum der Nutzung die wirtschaftlichere Lösung darstellen würde.

Eine staatliche Förderung für eine Interimslösung ist bei Raumcontainern nicht zu erwarten, lediglich bei Bestandsgebäuden im Altstadtbereich wäre ggf. eine Städtebauförderung möglich.

Für eine kurzfristige Realisierung sieht die Verwaltung zwei Standorte als geeignet an:

#### **Variante 1)**

##### **Freifläche an der Kindertageseinrichtung „Thüringer Straße“:**

**Vorteil:** Das Grundstück steht im Eigentum der Stadt, liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplan und ist erschlossen. Der Betrieb der Interimsgruppen könnte organisatorisch an eine Bestandeinheit angebunden und bei nötigen Auslagerungen während der Aufstockung mitverwendet werden. Ob ausreichend Freiflächen bzw. die baurechtlich notwendigen Stellplätze geschaffen werden können, muss noch geklärt werden.

Generell ist die baurechtliche Situation, ggf. mit dem Landratsamt Fürth, noch im Detail abzuklären.

#### **Variante 2)**

##### **Unbebautes Grundstück an der Burggrafenhofer Straße:**

**Vorteil:** Das Grundstück steht im Eigentum der Stadt, liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplan und ist erschlossen.

**Nachteil:** Die Burggrafenhofer Straße ist verkehrsmäßig stärker frequentiert und stellt an der Kreuzung bereits seit langem eine bisher auf Grund der Kreisstraße nicht lösbare Gefahrenstelle für die Querung von insbesondere Schulkindern dar. Eine zusätzliche Zufahrt und Kleinkinder würden diese Situation weiter verschärfen. Sollte der Stadtrat bei der Suche nach einem endgültigen Standort sich für diese Fläche aussprechen, wäre das Vorhandensein von Raumcontainern als Interimslösung für die nachfolgende Bebauung hinderlich.

Die Verwaltung empfiehlt wegen der gefährlichen Verkehrssituation an der Burggrafenhofer Straße und den organisatorischen Vorteilen die Variante 1.

Stadtrat Gawehn stellt einen Antrag auf Abstimmung.

**einstimmig beschlossen**                      **Dafür: 8 Dagegen: 0**

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte einzuleiten, um eine Interimskindertagesstätte zu errichten. Als Standort spricht sich der Ausschuss für die Variante 1 aus.

Grundlage ist der Raumbedarf für eine 3-gruppige Kindertagesstätte (2 Krippengruppen, 1 Kindergartengruppe). Die Verwaltung wird beauftragt zu klären, welche Ausschreibungsmodalitäten einzuhalten sind. Dem Ausschuss ist kurzfristig eine Kostenschätzung für die Maßnahme vorzulegen. Soweit Voruntersuchungen oder Beratungsleistungen notwendig werden, können diese beauftragt werden.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis, dass eine staatliche Förderung für die Interimslösung wahrscheinlich nicht zu erreichen ist.

**einstimmig beschlossen**                      **Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>11.6. Neubau einer Kindertagesstätte, Standortfestlegung; hier: Fortsetzung der Beratungen</b>
---

**Sachverhalt:**

Bereits seit 2020 beschäftigen sich die Gremien des Stadtrats mit dem Neubau einer Kindertagesstätte, nachdem zuvor bereits die Verwaltung den sich abzeichnenden Bedarf hierfür prognostiziert hatte. Gesucht wird seither ein Standort. Ab Standortfestlegung ist, sofern für die Fläche Baurecht vorliegt, mit einer Planungs- und Bauzeit von minimal 2-3 Jahren zu rechnen.

Im Hauptausschuss am 18.05.2022 wurde zuletzt das Thema „Standortfestlegung für eine neue Kindertagesstätte“ behandelt, nachdem zuvor das gesamte Stadtgebiet einer qualifizierten Standortanalyse durch das Planungsbüro Grosser-Seeger unterzogen wurde.

Auch hatte die Verwaltung Lagepläne erstellt, in denen ein Baukörper für eine 5-gruppige Kindertagesstätte in die geeigneten Bauflächen hineinprojiziert wurde, dies zur besseren Visualisierung für das Gremium.

Eine Empfehlung an den Stadtrat wurde in dieser Sitzung nicht abgegeben. Die Meinungsbildung sollte in den Fraktionen erfolgen.

Gleichzeitig erhielt die Verwaltung den Auftrag, mit dem Eigentümer der als Nr. 10 bezeichneten Fläche „Pfaffenstrich-westlich der Burggrafenhofer Straße“ in Verhandlungen zum Ankauf zu treten. Dem Ausschuss muss nun berichtet werden, dass der Eigentümer aktuell nicht verkaufsbereit ist.

Somit verbleiben folgende Flächen:

Fläche Nr. 3 – Milchgasse

Fläche Nr. 4 – Obere Ringstraße Burggrafenhofer Straße  
Fläche Nr. 7 – Südlich Zollnerstraße  
Fläche Nr. 9 – Reichenberger Straße gegenüber Hallenbad  
Fläche Nr. 11 – Kapell-Leite neben Feuerwehr

Zu den einzelnen Flächen liegt eine qualifizierte planerische Bewertung vor.

Die beiden am positivsten bewerteten Flächen sind die Flächen in der Milchgasse, ca. 3.400 qm und die Fläche an der Oberen Ringstraße / Burggrafenhofer Straße, 3.000 qm.

Die Verwaltung nimmt nochmals zu den einzelnen Arealen Stellung:

### **Fläche Nr. 3 – Milchgasse:**

In der Milchgasse liegt Baurecht nach § 34 BauGB vor. Es wäre entweder ein Hochwasser-Retentionsausgleich zu schaffen (Vorabklärungen bereits mit anderem Bauvorhaben erfolgt, konkrete Klärung erst mit Bauantrag möglich) oder eine Hochwasserschutzmaßnahme, so dass der Bereich Milchgasse nicht mehr im Hochwassergebiet liegt (Planungsvereinbarung mit dem WWA ist geschlossen, dieses erarbeitet Pläne hierfür). Das Grundstück ist sofort verfügbar. Bei einer maximal zweigeschoßigen Bebauung dürften auch deutlich weniger Gründungsmaßnahmen als bei dem jetzt durch Vorbescheid genehmigten Geschoßwohnungsbau nötig werden, was hinsichtlich der bei Bodeneingriffen nötigen baubegleitenden Archäologie von Vorteil sein dürfte.

Die Fläche liegt in der Altstadt, die aktuell nicht über eine Kindertagesstätte verfügt und würde den bisher nicht mit einer Kita versorgten Norden Langenzenns abdecken. Bedenken hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung werden verwaltungsseitig als nicht so gravierend eingestuft. Die Zufahrt zur Einrichtung kann über drei verschiedene Straßen, Klosterstraße, Schwabenberg oder Alte Zennstraße erfolgen. Auf dem Grundstück können ausreichend Stellflächen für Mitarbeiter/-innen und Eltern geschaffen werden. Die fußläufige Anbindung ist gut, weitere gut fußläufig erreichbare Parkmöglichkeiten sind am Schießhausplatz und Spital vorhanden.

### **Fläche Nr. 4 Obere Ringstraße/Burggrafenhofer Straße**

Das Grundstück liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplan und wäre innerhalb dieser Rahmenbedingungen sofort bebaubar. Die Erschließung ist gegeben. Negativ gesehen wird die direkte Lage an der vielbefahrenen Burggrafenhofer Straße (Kreisstraße). Die fußläufige Anbindung ist nicht optimal. Straßenquerungen von Kindern sind erforderlich.

Das Grundstück wurde ursprünglich gekauft, um eine noch nicht vorhersehbare schulische Entwicklung abzufedern. So lange das „Thema Realschule“ mit den zuvor genannten Themen nicht geklärt ist, sollte eine anderweitige Verwendung oder Verwertung des Grundstückes nicht erfolgen. Aus diesem Grund hat die Verwaltung auch eine Verwertung des Grundstückes nach 2025 vorgeschlagen, wenn die anderen Themen abschließend geklärt sind und das Grundstück für schulische Zwecke nicht mehr benötigt wird.

### **Fläche Nr. 7 Südlich Zollnerstraße**

Dort sind zwei Flächen dargestellt. Die Flächen liegen noch nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Ein Bauleitverfahren und die Herstellung von Erschließungsanlagen sind erforderlich. Mit Zeitverzögerungen muss gerechnet werden. Verkehrstechnisch ist das Gelände gut angebunden. Zur fußläufigen Erreichbarkeit müssten noch Gehwege nachgebaut werden. Aus Sicht der Bedarfsabdeckung ist der Standort nicht optimal. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich die KiTa „Regenbogen“ und in naher Entfernung die städt. Einrichtung „Plapperkiste“.

## **Fläche Nr. 9 – Reichenberger Straße gegenüber Hallenbad**

Die Fläche liegt im Außenbereich. Es ist sowohl ein Bauleitverfahren, als auch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Eventuell sind zeitaufwendige Umlageverfahren notwendig, falls Fremdeigentümer einbezogen werden müssten. Der zeitliche Horizont für die Schaffung von Baurecht ist nicht absehbar. Erschließungsanlagen für die straßen- und fußläufige Anbindung müssen geschaffen werden. Die Straßenverbindung zwischen Hallenbad und Kapell-Leite entspricht nicht dem Standard bei Gemeindestraßen. Das fußläufige Einzugsgebiet ist nur einseitig nach Norden ausgerichtet.

## **Fläche Nr. 11 – Kapell-Leite neben Feuerwehr**

Grundstücksverfügbarkeit ist gegeben. Die Fläche liegt aktuell im Außenbereich. Zur Schaffung von Baurecht ist die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Erschließungsanlagen sind nur teilweise vorhanden. Die Fläche ist nicht unmittelbar an eine Wohnbebauung angebunden. Um eine Anbindung an die Wohnbebauung Reichenberger Straße u.a. zu erreichen, wäre die Straße zwischen Hallenbad und Kapell-Leite auszubauen. Fußläufig ist das Gelände nur über weite Wegestrecken erreichbar. Eine Konfliktsituation mit dem Betrieb der Feuerwehr könnte sich ergeben.

Anmerkung: Mit Beschluss vom 16.9.2021 hat der Stadtrat festgelegt, dem Bayerischen Roten Kreuz eine Grundstücksfläche für einen Neubau in diesem Bereich zur Verfügung zu stellen.

### **Fazit:**

In der Gesamtbetrachtung und unter der Prämisse, dass die Kita möglichst zeitnah errichtet werden sollte, favorisiert die Verwaltung nach wie vor den Standort „Milchgasse“. Die Probleme mit dem Retentionsausgleich und den Bodendenkmälern scheinen aus jetziger Sicht lösbar.

Die Präsentation der Studie liegt der Niederschrift als Anlage 4 bei.

Der Hauptausschuss diskutiert die Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte.

Der Hauptausschuss erteilt der ZuhörerIn Frau Goos das Rederecht.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 8    Dagegen: 0**

Frau Goos teilt mit, dass viele Eltern sich wünschen ihre Kinder, die aktuell in anderen Kitas untergebracht sind, wieder in Langenzenn in den Kindergarten bringen zu können. Dabei betont sie, dass sie selbst wie auch andere Eltern ihre Kinder oft mit dem Fahrrad bringt und eher selten mit dem Auto. Dies würde sich bei einem zentral gelegenen Standort anbieten.

Erster Bürgermeister Habel erkundigt sich bei der künftigen Kita-Leitung, Frau Hofbauer, nach ihrem Standort-Favorit.

Frau Hofbauer favorisiert den Standort Milchgassee aufgrund seiner zentralen Lage.

Stadtrat Erhart stellt einen Antrag auf Abstimmung nach der GeschO.

**mehrheitlich beschlossen                      Dafür: 5    Dagegen: 3**

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, eine neue Kindertagesstätte auf einen der Standorten Nr. 3, 4, 11 bezeichneten Flächen „Milchgasse“, „Obere Ringstraße/Burggrafenhofer Straße“, „Kapell-Leite neben der Feuerwehr“, zu errichten.

Angestrebt wird eine Umsetzung des Projekts durch Stadtentwicklungsgesellschaft Langenzenn GmbH. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt weiterzuverfolgen. Mit der Stadtentwicklungsgesellschaft Langenzenn GmbH ist in Verhandlung einzutreten mit dem Ziel, die Bauträgerschaft für die neue Einrichtung zu übernehmen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>12. Schul- und Hortbeauftragte; hier: Ergänzung um das Aufgabengebiet Krippen und Kindergärten</b>
---

**Sachverhalt:**

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Wald- und Wiesengruppe (Kindertagesstätte) hat Stadtrat Roscher in der Sitzung des Ferienausschusses am 01.08.2022, TOP 4.2 die Bestellung einer(s) Beauftragten für die Kindertagesstätten angeregt. Evtl. könnte diese Aufgabenstellung auch der Schul- und Hortpflegerin zugeordnet werden.

Begrifflich wurde bislang zwischen Pfleger und Beauftragten unterschieden. Pfleger sind nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO hauptsächlich Überwachungsaufgaben übertragen, während Beauftragte die Verwaltung bei der Durchführung von Verwaltungsaufgaben unterstützen.

Bei der Stadt Langenzenn wird aktuell nur noch ein Pfleger/eine Pflegerin für die Schul- und Hortangelegenheiten bestellt. Zur Vereinheitlichung könnte man nun auch hier eine Beauftragung aussprechen.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Frau Stadträtin Melanie Plevka künftig als Schul- und Kindertagesstättenbeauftragte zu bestellen.

(Hinweis: Der Betreff Kindertagesstätten beinhaltet Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und weitere Einrichtungen (Art. 2 BayKiBiG).

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 6 Dagegen: 0**

(Frau Stadträtin Plevka nahm gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil)

(Stadtrat Gawehn ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

<b>13. Installation eines Kommunalen Behindertenbeauftragten</b>
--

**Sachverhalt:**

Zur Sitzung des Hauptausschusses am 18.05.2022 hat die Verwaltung die Fragestellung aufgeworfen, ob auf der Ebene der Stadt Langenzenn ein ehrenamtlicher städtischer Behindertenbeauftragter (vergleichbar mit den bereits etablierten Beauftragungen z.B., Kultur, Heimat und Denkmalpflege, Ehrenamt etc.) eingerichtet werden soll. Alternativ könnten die Aufgaben auch ausschließlich von der Verwaltung wahrgenommen werden.

Bei den Kommunen im Landkreis Fürth ist dies unterschiedlich geregelt. Manche Kommunen haben Behindertenbeiräte installiert, andere haben örtliche Behindertenbeauftragte bestellt und wieder andere einen Ansprechpartner in der Verwaltung für Behindertenangelegenheiten benannt.

Der Entwurf einer Aufgabenbeschreibung wird dem Ausschuss an heutiger Sitzung vorgelegt.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zu bestellen.

Beauftragt wird Herr Stadtrat Markus Vogel.

Die Bestellung endet mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode im Jahr 2026.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 0**

**14. Anträge und Anfragen**

**14.1. Ratsbegehren zur Landesgartenschau;  
hier: Antrag von Herrn Stadtrat Krippner zur Prüfung der  
Voraussetzungen**

**Sachverhalt:**

Herr Stadtrat Krippner hat in der Ferienausschusssitzung am 25.08.2022 mündlich folgenden Antrag gestellt:

„Stadtrat Krippner möchte die Möglichkeit und Prüfung für ein Ratsbegehren beantragen. Die Bürger sollten dazu befragt werden, ob sie das Vorhaben möchten oder nicht. Für das Image der Stadt ist es besser, wenn der Bürger hier mitentscheidet.

Er beantragt, dass über ein Ratsbegehren diskutiert und geprüft wird, wie ein Ratsbegehren durchgeführt werden kann.“

Die Verwaltung legt dem Ausschuss die gesetzliche Grundlage in Form des Art. 18a GO vor. Hierzu hat die Stadt Langenzenn auch eine Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, eine detaillierte Ausarbeitung zur Durchführung eines Bürgerentscheids (Ratsbegehren) bezüglich der Landesgartenschau 2032 vorzunehmen. Der Arbeitsauftrag umfasst die Formulierung möglicher Fragestellungen, Abstimmung mit der Rechtsaufsicht, Entwurf einer Begründung und Kalkulation der für die Durchführung anfallenden Kosten.

**mehrheitlich abgelehnt**

**Dafür: 3 Dagegen: 5**

**14.2. Haushaltsplanberatungen 2023;  
hier: Antrag von Herrn Stadtrat Jäger zur Terminplanung**

**Sachverhalt:**

Herr Stadtrat Jäger hat in der Sitzung des Stadtrates am 21.07.2022 beantragt, dass künftig spätestens im Dezember oder Anfang Januar von der Verwaltung ein genehmigungsfähiger Haushaltsplanentwurf vorgelegt werden soll.

Dieser wird im Januar beraten, die Anträge der Fraktionen diskutiert und ggf. eingearbeitet. Spätestens im März muss der Haushalt verabschiedet sein, um eine handlungsfähige Stadtratsarbeit gewährleisten zu können.

Die Verwaltung nimmt zum Antrag von Herrn Stadtrat Jäger wie folgt Stellung:

### **I. Zur Situation 2022:**

Hingewiesen wird, dass der erste Entwurf des Haushalts 2022 den Mitgliedern des Hauptausschusses am 14.01.2022 übermittelt wurde. Warum sich die Beratungen bis zur Verabschiedung im Juli hingezogen haben, hat vielfache Gründe, die nicht ausschließlich der Verwaltung zuzurechnen sind. So wurde im Laufe des ersten Halbjahres über mehrere Vorhaben entschieden, die maßgeblichen Einfluss auf die Haushaltsplanung hatten, beispielsweise die Bewerbung zur Landesgartenschau.

### **II. Zur Terminplanung des Haushalts 2023:**

Vorgesehen ist, dass die Verwaltung im Januar 2023 dem Hauptausschuss einen Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2023 zur Beratung vorlegt.

Damit dies gelingen kann ist es eine grundlegende Voraussetzung, dass die Personalkapazitäten der Verwaltung vollständig vorhanden sein müssen.

### **III. Handlungsfähigkeit Stadtrat / Verwaltung:**

Um eine handlungsfähige Gremienarbeit gewährleisten zu können, ist durch den Haushalt eine finanzielle Ermächtigung erforderlich. Rechtsgrundlage für fast das gesamte Tun und Handeln der Stadt Langenzenn ist die Haushaltssatzung.

Während der haushaltslosen Zeit vom 01.01.2023 bis zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 (Rechtskraft) gelten für die Mittelbewirtschaftung die Bestimmungen des Art. 69 Gemeindeordnung – Vorläufige Haushaltsführung.

Danach dürfen ausschließlich solche Ausgaben geleistet werden, zu denen die Stadt (schon zu Beginn des Haushaltsjahres) rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, insbesondere die Fortsetzung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts, wenn im Vorjahr Beträge (Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen) veranschlagt waren.

D. h. die Mittelermächtigungen der Haushaltssatzung 2022 gelten bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2023.

Im Vermögenshaushalt der Stadt Langenzenn stehen für die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen noch folgende Haushaltsausgabereste zur Verfügung:

Jahresrechnung 2021	1.236.000 €
Vorvorjahre	<u>2.502.000 €</u>
<b>insgesamt</b>	<b>3.738.000 €</b>

Diese Mittel zusammen mit den oben genannten Ermächtigungen aus Art. 69 GO sollten auch im Jahr 2023 ausreichen um über die haushaltslose Zeit hinweg ordnungsgemäß wirtschaften zu können.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis. Der Entwurf des Haushalts 2023 ist dem Hauptausschuss möglichst im Januar 2023 vorzulegen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>14.3. Städtische Friedhöfe; hier: Antrag von Herrn Stadtrat Durlak zum Waldfriedhof</b>
--

### **Sachverhalt:**

Stadtrat Durlak stellt einen Antrag zur Pflege und gärtnerischen Gestaltung der Grabstätten in Langenzenn.

Er weist auf § 17 der Friedhofs- und Bestattungssatzung hin, in der geregelt ist, dass die Grabstätten in einem würdigen Zustand zu halten sind, gärtnerisch zu gestalten und für die Nutzungsdauer zu pflegen sind. Er bemängelt, dass offensichtlich immer mehr Grabnutzer sich nicht satzungskonform verhalten und die Friedhofsverwaltung ihrer Verpflichtung in diesem Bereich nicht nachkommt. Er beantragt, dass die Friedhofssatzung umgehend wieder umgesetzt wird. Es soll betroffenen Grabnutzern eine Frist gesetzt werden, falls keine Verbesserung eintritt soll auf deren Kosten die gärtnerische Gestaltung der Grabstätte vorgenommen werden.

Die Verwaltung informiert, dass es zum laufenden Geschäft der Verwaltung gehört die städtischen Satzungen umzusetzen. Dieser Verpflichtung wird auch im Friedhofsbereich turnusmäßig nachgekommen, soweit es die personellen Ressourcen zulassen und es zu keinen größeren Personalengpässen (krankheits- oder urlaubsbedingt) kommt. Anliegen der Grabnutzer können (werden oftmals auch) direkt der Friedhofsverwaltung gemeldet werden.

Des Weiteren fragt Herr Stadtrat Durlak an, weshalb im oberen Bereich des Waldfriedhofes neue Bodengräber vergeben wurden, obwohl im unteren und hinteren Bereich viele Gräber aufgegeben wurden und damit freie Flächen vorhanden sind. Eine Belegung dieser Lücken würde auch weniger Aufwand zur Pflege durch den Bauhof bedeuten.

Die Verwaltung informiert, dass im oberen Bereich des Waldfriedhofes letztmals eine neue Gräberzeile angelegt wird. Die Belegung von freien Grabstätten im Altbestand wird bereits im möglichen Rahmen (Auslauf Ruhezeit, o.ä.) vorgenommen.

Wenn die Neukalkulation der Friedhofsgebühren und somit Satzungsänderungen anstehen wird die Verwaltung das Thema „geänderte Friedhofskultur“ noch einmal vortragen. Falls gewünscht, könnten zur Grabvergabe in diesem Zusammenhang Regelungen getroffen werden.

### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **15. Mitteilungen**

### **15.1. Anpassung der Wasserpreise des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Dillenberggruppe**

#### **Sachverhalt:**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Dillenberggruppe hat mit Schreiben vom 26.08.2022 darüber informiert, dass der nach dem Wasserlieferungsvertrag festgelegte Arbeitspreis und die Grundgebühr zum 01.01.2022 auf Basis einer Gebührenkalkulation durch den BKPV mit Rückwirkungsbeschluss angepasst wird.

Die Kalkulation wurde in der letzten Sitzung der Dillenberggruppe vorgestellt. Es wurde beschlossen, die Wassergebühr für die Wassergäste rückwirkend ab dem 01.01.2022 um etwas mehr als 30% netto zu erhöhen.

Weiterhin wurde eine Anpassung der Grundgebühr für die Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss Q3 (über 16 cbm/h) beschlossen.

Über den zu ändernden Wasserlieferungsvertrag sowie die Details der Gebührenanpassung wird in der nächsten Sitzung des Werkausschusses beraten und dem Stadtrat zur Empfehlung zu beschließen sein.

#### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

### **15.2. Verlagerung der Raummodule des von der Spielvereinigung Greuther Fürth erworbenen ehemaligen VIP-Gebäudes**

#### **Sachverhalt:**

Die Stadt Langenzenn hat im vergangenen Jahr das ehemalige VIP-Gebäude der Spielvereinigung Greuther Fürth erworben. Das Gebäude, Baujahr 2008, wurde vor einigen Jahren von der Firma Cadolto fachmännisch abgebaut und in ca. 30 Einzelmodulen eingelagert.

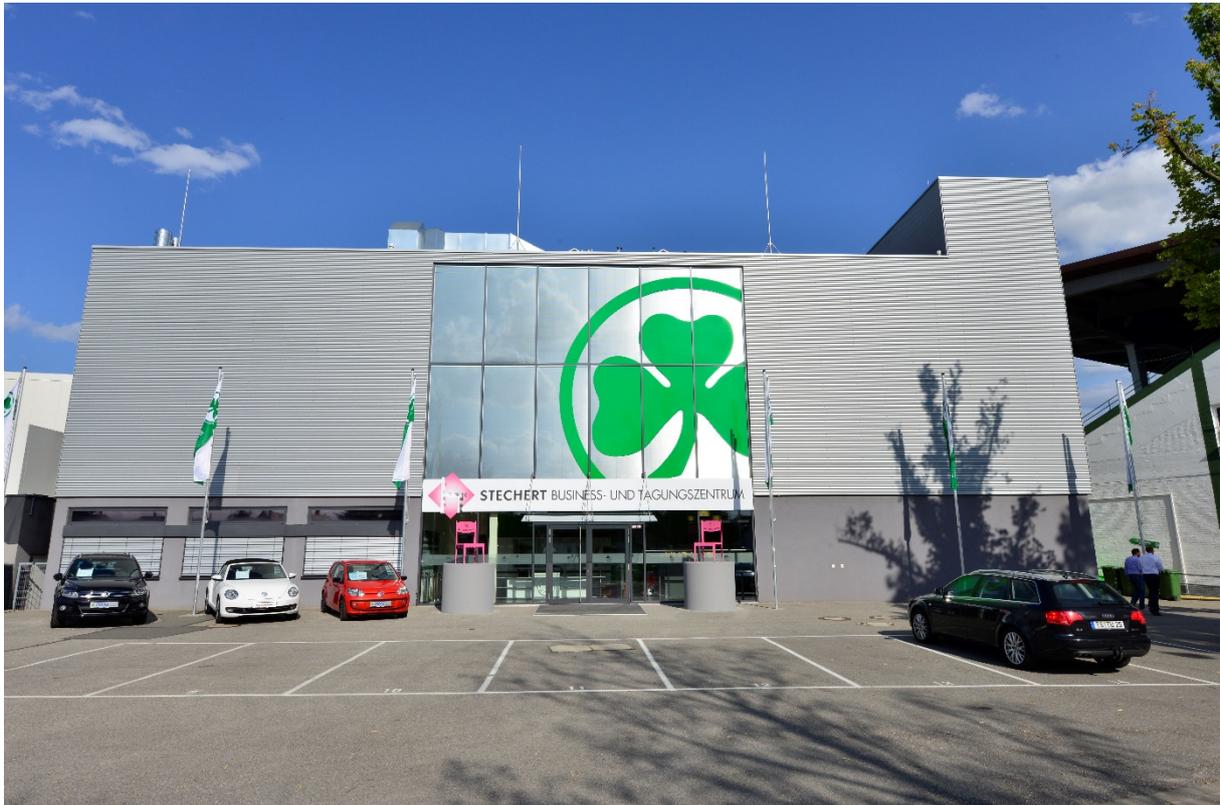
Es handelt sich um ein sehr hochwertiges dreistöckiges Gebäude, Exposé in der Anlage, das im Erdgeschoß sowie im zweiten Stock Büronutzung (ehemalige VIP-Boxen bzw. große Büros) und in der mittleren Ebene einen großen Veranstaltungssaal beinhaltet. Jedes Stockwerk hat 400-450 qm.



Der Stadtrat hat 2021 das Büro-Hauptgebäude der Firma Cadolto in Cadolzburg besichtigt, welches von Qualität, Aufbau und Gebäudehöhen dem VIP-Gebäude der Spielvereinigung sehr ähnelt, es liegt z.B. ein fast identischer Eingangsbereich vor. Das Gebäude in Cadolzburg ist Baujahr 2004, das Gebäude der Spielvereinigung 2008.

Zur Lebensdauer gibt Cadolto folgende Information:

„Wir haben Referenzen für diesen Typ Modulbau seit 1986, der Kunde dort ist immer noch hochzufrieden, wir gehen aktuell von mindestens 50 Jahren Lebensdauer aus, eher mehr, da die tragenden Teile durch die Verkleidung nie der Umwelt ausgesetzt sind.“  
Es sind bei beiden Gebäuden ähnliche Materialien wie beispielsweise ähnliche Fenster und Innenverglasungen verbaut.



Haupteingang des Gebäudes, alle Fotos Spielvereinigung Greuther Fürth

Das ehemalige VIP-Gebäude der Spielvereinigung Greuther Fürth wurde von Architekt Johannes Dürschinger in Zusammenarbeit mit der Fa. Cadolto konzipiert. Herr Dürschinger hat 2021 dem Stadtratsgremium Auskünfte zu seinem Bauwerk gegeben.

Herr Dürschinger berichtete, dass sich das Büro Dürschinger Architekten Fürth mit Cadolto seit ca. 25 Jahren mit Modulbauten beschäftigt, speziell zur Nutzung von medizinischen Einrichtungen, Kitas oder Bürobauten, weniger mit Wohnungsbau. Er selbst hat in Zusammenarbeit mit der Firma Cadolto das ehemalige VIP-Gebäude der Spielvereinigung Greuther-Fürth geplant und gebaut.

Die Qualität dieses Modulgebäudes bezeichnet er als sehr hochwertig, nicht vergleichbar mit z.B. einem funktionell ausgestatteten Raumzellenbau für Kitas oder normalen Bürogebäuden. Bei dem VIP-Gebäude handelt es sich um einen Stahlbau. Da die Wandsysteme wegen des Stahls sehr dicht aufgebaut sind, muss ein besonderes Augenmerk auf die Lüftungs- und Haustechnik gerichtet werden. Insgesamt bietet das Stützensystem der Modulbauweise eine gute Gestaltbarkeit der Außenhülle, sowie eine große Flexibilität bei der Einteilung der Innenräume.

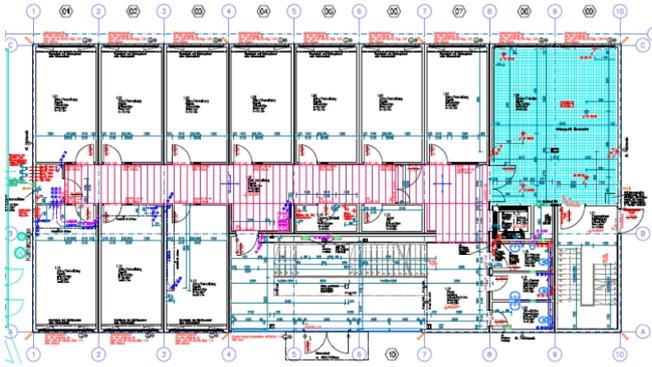
Herr Dürschinger war bei einer Ortsbesichtigung der eingelagerten Module anwesend. Aus seiner Sicht ist die Einlagerung professionell erfolgt, an den Modulen sind keine sichtbaren Schäden erkennbar. Bei einer Nutzungsänderung würde er schwerpunktmäßig die Sanitärsituation, die Dachabdichtung und den Brandschutz begutachten lassen. Oftmals seien noch Vorbehalte gegen die Modulbauweise gegenüber der Massivbauweise vorhanden, diese seien jedoch unbegründet.



Herr Dürschinger empfiehlt bei einem Neuaufbau folgende Ausrichtung des Gebäudes: „Richtung Norden der Eingang. In Südausrichtung die Büros, da sich so die Beschattung besser regeln lässt, es gibt feststehende Sonnenschutzlamellen außerhalb des Gebäudes. Grundsätzlich ist die Ausrichtung flexibel gestaltbar, es muss nicht zwingend eine Nord/West/Ausrichtung sein. Die Südausrichtung wäre allerdings empfehlenswert.“



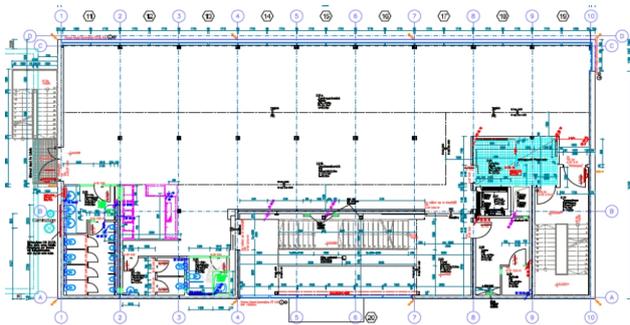
## Erdgeschoss



### Räume:

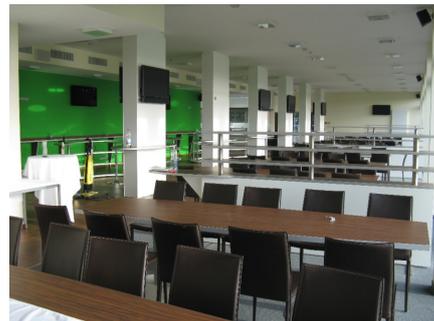
- Großküche
- 8 bis 10 Büroräume
- Sanitäranlagen
- Serverraum (klimatisiert)
- Brandmeldezentrale (mit Sprechstelle)
- Putzkammer
- Aufzug (zwei Ausgänge)

## 1. Obergeschoss



### Räume:

- Versammlungsraum ca. 350 qm
- Gastronomietresen
- Sanitärräume
- Behinderten-WC
- Lagerraum
- Etagen-Miniküche
- Batterieraum (Notbeleuchtung)
- Notausgang
- Aufzug (zwei Ausgänge)



## 2. Obergeschoss



### Räume:

- 9 Einzellogen/ Büroräume
- Versammlungsraum
- Gastronomietresen
- Sanitärräume

- Etagen-Miniküche
- Notausgang
- Aufzug (zwei Ausgänge)



## Grundinformationen



- Baujahr 2008 / Umbau 2012
- Grundfläche: 530,6 m<sup>2</sup> (32,10 m x 16,53 m)
- Geschossfläche: 1.561,2 m<sup>2</sup> (3 Geschosse)
- Bruttorauminhalt: 1.547,5 m<sup>3</sup>
- Baumasse: 6.213,7 m<sup>3</sup>
- Gebäudehöhe: 1.80 m/13.94 m (Treppenhaus)
- Raumhöhen (licht):
  - EG: 3,00 m
  - 1.OG: 3,50 m
  - 2.OG: 3,50m

### EG:

- Büroflächen:	190 m <sup>2</sup>
- Küchenfläche:	56 m <sup>2</sup>
- Verkehrsflächen:	172 m <sup>2</sup>
- Technikflächen:	9 m <sup>2</sup>
- Sanitärflächen:	14 m <sup>2</sup>
- Lagerfläche:	3 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>444 m<sup>2</sup></b>

### OG:

- Versammlungsfläche:	308 m <sup>2</sup>
- Küchenfläche:	14 m <sup>2</sup>
- Verkehrsflächen:	53 m <sup>2</sup>
- Technikflächen:	7 m <sup>2</sup>
- Sanitärflächen:	33 m <sup>2</sup>
- Lagerfläche:	12 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>427 m<sup>2</sup></b>

### 2.OG:

- Büroflächen:	191 m <sup>2</sup>
- Küchenfläche:	15 m <sup>2</sup>
- Verkehrsflächen:	36 m <sup>2</sup>
- Versammlungsfläche:	147 m <sup>2</sup>
- Sanitärflächen:	20 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>409 m<sup>2</sup></b>

## Kostenschätzung für den Wiederaufbau

Die Firma Cadolto hat 2021 eine grobe Kostenschätzung für den Wiederaufbau abgegeben, dieser wurde auf ca. 1,2 Millionen Euro geschätzt. Für den Wiederaufbau sind hierbei Kosten von 500.000 Euro angesetzt, für die Ertüchtigung 700.000 Euro. Der Wert des Gebäudes nach Wiederaufbau und Ertüchtigung wurde 2021 auf 3 – 3,5 Millionen €, die Lebensdauer des Gebäudes wird von Cadolto auf 50 Jahre geschätzt.

Ein ehemaliger, mit dem Aufbau und dem Zustand des Gebäudes gut vertrauter Mitarbeiter von Cadolto, ging in seiner Schätzung von sogar deutlich niedrigeren Kosten aus.

## Haushaltsmittel

Für den Wiederaufbau des Gebäudes hat der Stadtrat 1,5 Mio. € im Haushalt 2022 vorgesehen und beschlossen.

### **Verlagerung**

Das Gebäude muss in den nächsten Wochen/Monaten verlagert werden, da die derzeitige Lagerfläche anderweitig benötigt wird. Die Verwaltung prüft derzeit, wie die Verlagerung stattfinden kann, welche Genehmigungen etc. dafür nötig sind und ist dazu mit der Herstellerfirma und weiteren Firmen in Kontakt.

### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **15.3. Sachstand Demenzfreundliche Kommune**

### **Sachverhalt:**

Erster Bürgermeister Habel informiert den Ausschuss zum Sachstand hinsichtlich der Auflösung sowie den geplanten Neustart der AG Demenzfreundlichen Kommune Langenzenn.

Das Schreiben der AG Demenzfreundlichen Kommune liegt der Niederschrift als Anlage 5 bei.

### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **16. Sonstiges**

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.